



Juristische Personen und Personengesellschaften

mit Sitz oder (bei Sitz im Ausland) CH-Hauptsteuerdomizil im Kanton Graubünden

Steuerverwaltung
des Kantons Graubünden

Wegleitung zur Steuererklärung

Kantonssteuer / Direkte Bundessteuer

2020

Allgemeines	4
<hr/>	
Hauptformulare	
• Kapitalgesellschaften und Genossenschaften (Formular 11a)	6
• Vereine, Stiftungen, übrige juristische Personen (Formular 11c)	13
• Personengesellschaften (Formular 11e)	14
<hr/>	
Hilfsformulare	
• Bescheinigung über Leistungen an Gesellschafter, Mitglieder der Verwaltung, der Geschäftsführung sowie diesen nahe stehenden Personen (Formular 12)	20
• Wertschriften und Guthaben (Formular 13)	20
• Schuldenverzeichnis (Formular 14)	20
• Liegenschaften (Formular 15)	21
• Veräußerungsgewinn Liegenschaften (Formular 15.1)	22
• Angaben über Beteiligungen (Formular 16)	22
• Kapitalgewinn aus Beteiligungen (Formular 16.1)	22
• Abschreibungen und Rückstellungen (Formular 17)	22
• Grundlagen für die Steuerauscheidung (Formular 19)	25
• Körperschaften des kantonalen Privatrechts (Formular 22)	25
<hr/>	
Anhang (Merkblätter und Praxisfestlegungen)	
• Abschreibungen und Rückstellungen	26
• Abschreibungssätze für Luftseilbahnen, Skilifte etc.	33
• Naturalbezüge	36

Grüezi, salve und allegra

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Schweizer Stimmvolk hat am 19. Mai 2019 die Massnahmen des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (**STAF**) angenommen. Die einzelnen Kantone waren in der Folge gezwungen, die kantonalen Steuergesetze ebenfalls anzupassen. Der Grosse Rat des Kantons Graubünden hat am 29. August 2019 der Teilrevision des Steuergesetzes (StG) zugestimmt. Ein Referendum ist nicht ergriffen worden. Somit sind per **1.1.2020** im Kanton Graubünden Änderungen in Kraft getreten, über welche wir Sie gerne wie folgt informieren:

1. Abschaffung der bestehenden Steuerprivilegien

Die international scharf kritisierten privilegierten Besteuerungsformen (v.a. Holdinggesellschaften, gemischte Gesellschaften und Domizilgesellschaften) wurden abgeschafft.

Für die **bei Ende dieser privilegierten Besteuerung bestehenden stillen Reserven** einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwertes, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, wurde eine **Übergangslösung** eingeführt. Im Falle der Realisation dieser Reserven innert den nächsten fünf Jahren (Laufzeit ab 1.1.2020), erfolgt eine gesonderte Besteuerung (**Sondersatzlösung**).

Es ist zwingend erforderlich, dass die Höhe der von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwertes von der Veranlagungsbehörde mittels Verfügung im Rahmen der Steuerveranlagung für das Steuerjahr 2020 festgesetzt wird. Daher ist es wichtig, sollten solche stillen Reserven vorliegen, uns dies spätestens mit der Abgabe der Steuererklärung 2020 mitzuteilen.

2. Einführung Patentbox (nur auf Ebene Kanton und Gemeinde)

Die Einführung der **Patentbox** war für die Kantone obligatorisch. Die **maximale Ermässigung** des Gewinnes aus der Patentbox wurde im Kanton Graubünden auf 70% festgelegt.

Von der Patentbox können nur Gesellschaften profitieren, welche im Patentregister eingetragene Patente oder vergleichbare Rechte besitzen. Zu beachten gilt, dass reine Lizenzverwertungsgesellschaften, welche nur Lizenzeinnahmen aber keine Kosten tragen, nicht für die Patentbox qualifizieren.

3. Zusätzlicher Abzug für Forschung & Entwicklung (nur auf Ebene Kanton und Gemeinde)

Der Kanton Graubünden hat die gesetzlichen Rahmenbedingungen ausgeschöpft und den zusätzlichen Abzug auf 50% des geschäftsmässig begründeten Aufwandes, welches auf Forschung und Entwicklung entfällt, festgesetzt.

Auf Antrag werden **zusätzlich 50%** des geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwandes, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland direkt entstanden ist, zum Abzug zugelassen.

4. Entlastungsbegrenzung

Um die Auswirkungen der neu geschaffenen Instrumente im Rahmen der Steuerreform einzuschränken, wurde eine Entlastungsbegrenzung eingeführt.

Die steuerliche Entlastung der vorstehend genannten Massnahmen (siehe Ziffer 1 bis 3) darf **nicht höher sein als 55% des steuerbaren Gewinns** vor Verlustverrechnung und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen. Zu beachten gilt, dass der Nettobeteiligungsertrag nach Artikel 88 und 88a StG für die Berechnung der Entlastungsbegrenzung ausgeklammert wird.

Weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung dürfen Verlustvorträge resultieren.

Bitte beachten Sie, dass Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwertes, die bei Ende der Besteuerung nach Art. 89 bis 89b StG des bisherigen Rechts aufgedeckt wurden (Step-up), in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung mit einzubeziehen sind.

5. Senkung des Gewinnsteuersatzes

Der Gewinnsteuersatz wurde **auf 4.5%** reduziert. Damit ist die effektive Gewinnsteuerbelastung (= Steuerbelastung für Bund, Kanton und Gemeinde) von 16.12% auf 14.73% gesunken. Im Interkantonalen Vergleich liegt Graubünden damit im Mittelfeld.

Als Besonderheit gilt es zu beachten, dass mit dieser Teilrevision eine Regelung aufgenommen wurde, die es den Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, welche einem internationalen Konzern angehören, erlaubt, den Steuersatz auf Antrag soweit anzuheben, dass zusammen mit der direkten Bundessteuer die vom ausländischen Staat akzeptierte minimale Steuerbelastung erreicht wird.

6. Abzug steuerbares Kapital

Neu ermässigt sich das steuerbare Eigenkapital im Verhältnis (i) der Beteiligungen nach Art. 88 StG, (ii) der Rechte nach Art. 79a StG und (iii) Darlehen an Konzerngesellschaften zu den Gesamtaktiven gem. Bilanz.

Diese Regelung gilt jedoch nicht für Gesellschaften ohne eigentliche Geschäftstätigkeit in der Schweiz. Für diese Gesellschaften gilt auf Antrag eine reduzierte Kapitalbesteuerung mit einem Steuersatz von 0.05‰ für die einfache Steuer, mindestens aber eine einfache Kapitalsteuer von CHF 200.

7. Pauschale Steueranrechnung

Auch bei der pauschalen Steueranrechnung hat es Änderungen gegeben. Neu werden die Anrechnung und die Verteilung auf Bund, Kantone und Gemeinden mit tatsächlichen Steuersätzen und nicht mehr mit pauschalen Zuordnungen gerechnet.

Weitere technische Details entnehmen Sie den Ausführungen weiter hinten in dieser Wegleitung.

Abschliessend darf festgehalten werden, dass durch die Einführung dieser Steuermassnahmen der Kanton Graubünden sich im interkantonalen Steuerwettbewerb gut positionieren konnte. Auch international konnte dem Druck der OECD entgegengewirkt werden.

Sollten Sie von einem der vorstehenden Steuerinstrumenten Gebrauch machen wollen, so empfehlen wir Ihnen, vor oder spätestens mit der Abgabe der Steuererklärung 2020 mit uns Kontakt aufzunehmen, um die Einzelheiten zu besprechen.

Wir möchten nochmals daran erinnern, dass ab der Steuerperiode 2018 das Revisorat die papierlose Veranlagung eingeführt hat. Neu kann die Steuererklärung samt Beilagen elektronisch übermittelt werden. Falls aber Dokumente in Papierform eingereicht werden, bitten wir Sie diese **ohne Bostitch, Büroklammern o.ä.** sowie **nicht gebunden** einzureichen.

Zuletzt bitten wir Sie, Gesuche um Fristverlängerung für die Einreichung der Steuererklärung oder für die Beantwortung von Auflagen **vor deren Ablauf** einzureichen.

Ihre Anregungen, wie unsere Deklarationsgrundlagen verbessert werden können, nehmen wir gerne entgegen.

Freundliche Grüsse
Kantonale Steuerverwaltung
Revisorat

Achtung:

Die provisorische Rechnung aufgrund der Vorjahresfaktoren wird von der Steuerverwaltung nur noch **auf schriftlichen Antrag** (E-Mail genügt) auf **tieferer** Faktoren korrigiert und durch eine neue provisorische Rechnung ersetzt (vorbehalten bleibt eine Anfrage unsererseits bei grossen Beträgen). Fällt die definitive Steuerrechnung zu einem späteren Zeitpunkt höher aus als die provisorische Rechnung aufgrund der beantragten tieferen Faktoren so werden **Verzugszinsen** in Rechnung gestellt.

Wird keine tiefere provisorische Rechnung beantragt aber weniger bezahlt als provisorisch gefordert wurde, werden ebenfalls Verzugszinsen in Rechnung gestellt, wenn die definitive Steuerschuld höher als die provisorisch bezahlte ausfällt.

Unsere Adresse

Kantonale Steuerverwaltung
Revisorat
Steinbruchstrasse 18
7001 Chur

Telefon	081 257 33 67
E-Mail	Revisorat@stv.gr.ch
Homepage	www.stv.gr.ch

Allgemeines

Abkürzungen

StG	= Steuergesetz des Kantons Graubünden
DBG	= Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer
OR	= Schweizerisches Obligationenrecht

Deklaration

Die Steuerdeklaration hat auf den von der Steuerverwaltung versandten Formularen zu erfolgen. Werden die einzureichenden Formulare mit einer Deklarationssoftware eines Drittanbieters gedruckt, so müssen diese den Richtlinien entsprechen, welche die Steuerverwaltung Herstellern von Deklarationssoftware abgibt. Den Softwareherstellern wird überdies eine Genehmigung erteilt, wenn sie der Steuerverwaltung die gedruckten Formulare zur Prüfung einreichen und die Formulare den Richtlinien entsprechen. Steuererklärungen erstellt bzw. gedruckt mit Deklarationssoftware, für welche keine Genehmigung vorliegt, können, sollten sie den Richtlinien nicht entsprechen, zurückgewiesen werden.

Bemessung

Bei juristischen Personen stimmt die Steuerperiode mit dem Geschäftsjahr überein. Zu beachten ist die gesetzliche Vorschrift, dass in jedem Kalenderjahr, ausgenommen im Gründungsjahr, zwingend ein Geschäftsabschluss mit Bilanz und Erfolgsrechnung erstellt werden muss (Art. 96 StG). Die Gewinnsteuer wird nach dem in der Steuerperiode erzielten Reingewinn und die Kapitalsteuer nach dem Stand des Eigenkapitals am Ende des Geschäftsjahres bemessen.

Personengesellschaften sind nicht selbst steuerpflichtig. Die Beteiligung an einer Personengesellschaft gilt für natürliche Personen als selbständige Erwerbstätigkeit. Bei natürlichen Personen gilt das Kalenderjahr als Steuerperiode. Für das Einkommen aus Beteiligung an einer Personengesellschaft ist das Einkommen des in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahres massgebend. Das anteilige Vermögen bestimmt sich nach dem Reinvermögen am Ende des in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahres.

Einreichfrist

Auf der ersten Seite der Steuererklärung bzw. der Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung ist angegeben, bis wann die Steuererklärung einzureichen ist. Kann die Frist nicht eingehalten werden, ist **vor deren Ablauf** ein Fristerstreckungsgesuch an die Kantonale Steuerverwaltung zu stellen, am einfachsten elektronisch über

https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dfg/stv/steuererklaerung/gewinn_und_kapitalsteuer/Seiten/fristerstreckung.aspx oder mittels E-Mail über revisorat@stv.gr.ch.

Bewilligungen von Fristerstreckungsgesuchen erfolgen **stillschweigend**, wird ein Gesuch **abgelehnt**, erfolgt eine **Mitteilung**.

Deklarationssoftware

Für die Steuerdeklaration können entweder die bisherigen Formulare oder die Deklarationssoftware der Steuerverwaltung verwendet werden. Mit Ihrem Antrag auf Seite 1 der Steuererklärung bestimmen Sie, welche Deklarationsgrundlagen Ihnen nächstes Jahr zugestellt werden.

Wenn Sie die Steuererklärung regelmässig durch Dritte (Treuhandbüro, Steuerberater, etc.) ausfüllen lassen, die dafür eine Deklarationssoftware einsetzen, benötigen Sie diese Formulare nicht. Kreuzen Sie auf der Steuererklärung auf Seite 1 des Hauptformulars unter "Änderungsantrag für die Zustellung der Formulare" die Option "**Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung**" an und im folgenden Jahr wird Ihnen nur noch ein einseitiges Schreiben mit allen relevanten Daten zugestellt. Sie tragen damit zu einem rationellen und sparsamen Verfahren bei. Gleichzeitig helfen Sie, Abfall zu vermeiden.

Beilagen

Juristische Personen müssen der Steuererklärung die unterzeichnete Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) der Bemessungsperiode beilegen (Art. 127 Abs. 3 StG, Art. 125 Abs. 2 DBG).

Wir bitten Sie, der Steuererklärung nicht nur die gemäss Gesetz (Art. 959 ff. OR) geforderte Jahresrechnung mit Mindestgliederung, sondern auch **eine detaillierte, sämtliche Konti umfassende Bilanz und Erfolgsrechnung** beizulegen.

Wichtiger Hinweis: Falls Sie Papierunterlagen einreichen, legen Sie diese bitte **ohne Bostitch, Büroklammern o.ä.** sowie **nicht gebunden** bei.

Die ausgefüllten ergänzenden Formulare sind ebenfalls einzureichen. - Wie bisher können statt Formulare auch Unterlagen aus Ihrer Buchhaltung mit demselben Informationsgehalt eingereicht werden.

Steuerberechnung

Auf der Homepage der Steuerverwaltung www.stv.gr.ch steht ein interaktiver Steuerrechner für die Berechnung der Gewinn- und Kapitalsteuer zur Verfügung. Es sind Steuerberechnungen auf dem Gewinn vor und nach Steuern möglich.

Bescheinigungspflicht

Die Steuererklärung ist vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen. Sowohl das Steuergesetz des Kantons Graubünden (StG) als auch das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) regeln in Art. 127 f. und 173 StG sowie Art. 124 ff. und Art. 174 DBG die Bescheinigungspflicht und Straffolgen bei Widerhandlungen. Wir weisen darauf hin, dass eine Verletzung der Bescheinigungspflicht mit Busse bis zu CHF 1'000.–, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfalle bis zu CHF 10'000.– bestraft wird.

Nichteinreichen

Ermessenstaxation

Steuerpflichtige, welche die Steuererklärung trotz Mahnung nicht einreichen, werden nach pflichtgemäsem Ermessen veranlagt (vgl. Art. 131 StG und Art. 130 Abs. 2 DBG). Veranlagungen nach pflichtgemäsem Ermessen können nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit angefochten werden (Art. 137 Abs. 4 StG und Art. 132 Abs. 3 DBG).

Weitere Informationen

Weitere Informationen insbesondere zu Praxisfestlegungen sind im Internet unter www.stv.gr.ch publiziert. Auskünfte erteilen Ihnen auch die Mitarbeitenden der Abteilung Revisorat der Kantonalen Steuerverwaltung, Telefon 081 257 33 67, E-Mail Revisorat@stv.gr.ch.

Hauptformular Kapitalgesellschaften und Genossenschaften (Formular 11a)

Reingewinn

1. Reingewinn / -verlust

Anzugeben ist der Reingewinn bzw. Verlust des im Kalenderjahr 2020 abgeschlossenen Geschäftsjahres gemäss Saldo der Erfolgsrechnung. Als Steuerperiode gilt das Geschäftsjahr. Umfasst das Geschäftsjahr mehr oder weniger als 12 Monate, ist für die Berechnung des steuerbaren Reingewinnes **keine** Umrechnung vorzunehmen.

2. Aufrechnungen

Abschreibungen und Rückstellungen

Für die Bemessung der Abschreibungen und Rückstellungen sind Anhang 1 und Anhang 2 der vorliegenden Wegleitung zu beachten.

Darin enthalten sind auch Angaben über:

- Sofortabschreibungen
- Überabschreibungen
- Unterbewertung des Warenlagers
- Rückstellungen für Geschäftsguthaben, Garantiarbeiten und Grossreparaturen
- Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungskosten

Zuweisungen an die Reserven

Zu deklarieren sind alle Beträge, die zu Lasten der Erfolgsrechnung den offenen Reserven oder aus der Bilanz nicht ersichtlichen Reservekonten (z.B. fiktiven Kreditoren, Reklamefonds, Rückstellungen für Eigenversicherungen oder für zukünftige Risiken, etc.) gutgeschrieben worden sind. Dazu gehören auch die den Reserven gutgeschriebenen Zinsen.

Zinsen auf verdecktem Eigenkapital

Zum steuerbaren Gewinn der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gehören auch die Schuldzinsen jenes Teiles des Fremdkapitals, der zum Eigenkapital zu rechnen ist (vgl. Erläuterungen zu Ziffer 21).

Freiwillige Zuwendungen

Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch freiwillige Spenden an Institutionen, welche steuerbefreit wurden, weil sie ausschliesslich gemeinnützige oder öffentliche Zwecke verfolgen (Art. 78 lit. a-d und lit. f StG). Die Steuerverwaltung hat auf ihrer Homepage (www.stv.gr.ch) unter den Praxisfestlegungen eine Liste publiziert, der Sie entnehmen können, welche Institutionen aus den genannten Gründen steuerbefreit wurden. Spenden an Institutionen, bei welchen die Steuerbefreiung bejaht wurde, sind beim Kanton wie beim Bund bis zu **20%** des steuerbaren Reingewinnes abzugsfähig. Im selben Masse abzugsfähig sind Spenden an den Bund, die Kantone, Kreise, Gemeinden und deren Anstalten sowie an die Landeskirchen und deren Kirchgemeinden.

Geldwerte Leistungen

Als solche gelten Leistungen und Vorteile, die Beteiligten oder ihnen nahestehenden Personen durch Zahlung, Überweisung, Gutschrift, Verrechnung, Unterpreislieferung oder auf andere Weise gewährt wurden. Wenn solche Leistungen auf Kosten des Geschäftsergebnisses ausgerichtet wurden, sei es, dass sie ei-

nem Konto der Erfolgsrechnung belastet, dass unversteuerte Reserven hierzu verwendet oder dass für gewährte Vorteile kein angemessenes Entgelt verlangt wurde, sind diese Leistungen zum ausgewiesenen Reingewinn hinzuzurechnen. In Betracht kommen insbesondere:

- Dividenden, Zinsen auf dem Kapital, Auszahlungen auf Genussscheinen, Tantiemen, Naturaldividenden (Gutscheine)
- die Zuteilung von Gratisbeteiligungen (z.B. Gratisaktien, Gratispartizipationsscheinen mit Nennwert)
- die Nennwerterhöhung aus Mitteln der Gesellschaft (Gratisnennwerterhöhung)
- die Einzahlung auf Beteiligungen (z.B. Aktien) aus Mitteln der Gesellschaft (Gratisliberierung)
- nicht geschäftsmässig begründete Entschädigung (z.B. Saläre, Mietzinsen, Darlehenszinsen, Provisionen, Kommissionen, Lizenzentschädigungen, Spesenvergütungen, Pensionen, bezahlte Kaufpreise und dergleichen, soweit sie das übersteigen, was unter gleichen Umständen einem unbeteiligten Dritten gewährt worden wäre)
- Zahlungen von privaten Auslagen der Gesellschafter oder Genossenschafter, z.B. für private Auto- und Liegenschaftskosten, Wohnungsmiete, Versicherungen, Löhne von privaten Angestellten usw.
- unter dem wirklichen Wert erbrachte Leistungen an Gesellschafter oder nahestehende Personen, welche unbeteiligten Dritten nicht oder nicht zu gleichen Bedingungen gewährt worden wären, z.B. Gewährung von zinslosen, zu niedrig verzinsten Darlehen oder von Darlehen, deren Rückzahlung dem Schuldner schon zum Zeitpunkt der Gewährung objektiv unmöglich ist oder auf deren Rückzahlung verzichtet wird; unentgeltliche oder zu billige Überlassung von Wohnungen zum Gebrauch oder von Vermögenswerten aller Art zu Eigentum oder Nutzung, Schuldenerlass usw. Der wirkliche wirtschaftliche Wert eines Gutes entspricht dem objektiven Wert (Verkehrs- oder Marktwert)
- Bussen, ausgenommen gewinnabschöpfende Sanktionen
- die Verrechnungssteuer auf geldwerten Leistungen, sofern diese Steuer der Erfolgsrechnung belastet wurde.

Verbuchung der Einnahmen aus der Verrechnungssteuer und aus ausländischen Quellensteuern

- **Verrechnungssteuer:** Die zu Lasten der Gesellschaft oder Genossenschaft abgezogene Verrechnungssteuer kann bei der Eidg. Steuerverwaltung, Abteilung Rückerstattung, Eigerstr. 65, 3003 Bern, zurückverlangt werden, wo auch das erforderliche Antragsformular R 25 erhältlich ist. Voraussetzung des Rückerstattungsanspruchs ist, dass die verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte und die rückforderbaren Verrechnungssteuerbeträge ordnungsgemäss als Ertrag verbucht werden; es genügt nicht, wenn sie nur in der Steuererklärung als Ertrag deklariert werden. Vgl. die von der genannten Verwaltung herausgegebenen Merkblätter vom Mai 1970 über die Verbuchung der verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte (Merkblatt S-02.104 für doppelte Buchhaltung und Merkblatt S-02.105 für einfache Buchhaltung).
- **Rückforderbare ausländische Quellensteuern:** Diese Beträge gehören zum Ertrag der ausländischen Kapitalanlagen und sind als Ertrag zu verbuchen. Aus praktischen Gründen wird es aber den Gesellschaften und Genossenschaften freigestellt, sie im Jahre des Abzuges oder erst im Jahre der Rückerstattung der Erfolgsrechnung gutzuschreiben.
- **Pauschale Steueranrechnung für ausländische Quellensteuer** auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren aus bestimmten Staaten (siehe Merkblatt DA-M und Formular DA-2, für Lizenzgebühren Formular DA-3, Download unter <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/direkte-bundessteuer/dienstleistungen/formulare.html>). Für die Beträge der pauschalen Steueranrechnung gilt hinsichtlich der Verbuchung das Gleiche wie für die rückforderbaren ausländischen Quellensteuern, d.h. sie sind spätestens im Jahre des Eingangs als Ertrag zu verbuchen.

4. Abzüge

Als solche kommen in Betracht:

- im Reingewinn enthaltene Entnahmen aus bereits als Ertrag versteuerten Rückstellungen oder Reserven;
- Nachholung früher besteuerteter Abschreibungen, soweit sie in den Büchern nicht aktiviert worden sind;
- im Reingewinn enthaltene Erträge, die der Kantonssteuer nicht unterliegen (z.B. bei der Ausgabe von Aktien erzielte Agiogewinne, Einzahlungen der Aktionäre oder Genossenschafter auf das Gesellschafts- oder Genossenschaftskapital, von den Gesellschaftern oder Genossenschaftern geleistete Beiträge à fonds perdu), sowie im Reingewinn enthaltene Entnahmen aus Reserven, die aus derartigen steuerfreien Erträgen gebildet worden sind.

Werden derartige Abzüge geltend gemacht, sind sie auf einer Beilage zu begründen.

5. Entlastungen gemäss STAF

Vom Reingewinn der Steuerperiode 2020 (Ziffer 5) können für die Kantonssteuern unter Berücksichtigung der Entlastungsbegrenzung (Art. 81b StG) zusätzliche Entlastungen gemäss STAF (Art. 79b, Art. 81a und Art. 189d Abs. 3 StG) abgezogen werden. Für den Abzug sind die detaillierten Berechnungsgrundlagen zu dokumentieren.

6. Verlustverrechnung

Vom Reingewinn der Steuerperiode 2020 kann die Summe der Verluste aus den sieben vergangenen Geschäftsperioden abgezogen werden, sofern diese Verluste nicht bereits mit Gewinnen dieser Jahre verrechnet werden konnten (Art. 86 StG). Die Verlustverrechnung ist in Ziffer 29 dieses Formulars zu dokumentieren.

8. Auf das Ausland entfallender Anteil

Gewinne, welche aufgrund einer internationalen Ausscheidung dem Ausland zuzuweisen sind (vgl. Formular 19 "Grundlagen für die Steuerausscheidung"), sind hier zum Abzug zu bringen. Verluste im Ausland erhöhen den steuerbaren Gewinn in der Schweiz.

10. Auf andere Kantone entfallender Anteil

Gewinne, welche aufgrund einer interkantonalen Ausscheidung anderen Kantonen zuzuweisen sind (vgl. Formular 19 "Grundlagen für die Steuerausscheidung"), können hier zum Abzug gebracht werden. Inwiefern Verluste anderer Kantone dem Sitzkanton angelastet werden können, bestimmt sich nach interkantonalem Ausscheidungsrecht.

11. In Graubünden steuerbarer Reingewinn / -verlust

Der in Graubünden steuerbare Reingewinn oder Reinverlust juristischer Personen wird aus der Differenz von steuerbarem Reingewinn /-verlust (Ziffer 7) abzüglich Auslandanteil (Ziffer 8) und jenem Anteil, der auf übrige Kantone entfällt (Ziffer 10) ermittelt.

12. Beteiligungsabzug

Zwei Tatbestände berechtigen zu einem Beteiligungsabzug auf dem Steuerbetrag.

Artikel 88 StG nennt die Voraussetzungen, nach welchen ein Beteiligungsabzug im Umfang der Nettoerträge aus Beteiligungen im Verhältnis zum steuerbaren Reingewinn geltend gemacht werden kann. Der Anspruch auf Beteiligungsabzug für Nettoerträge aus Beteiligungen ist mittels Formular 16 ("Angaben über Beteiligungen und Ermässigung der Kapitalsteuer") geltend zu machen. Vergleiche dazu auch die separate Wegleitung zu diesem Formular.

Artikel 88a StG nennt die Voraussetzungen, nach welchen ein Beteiligungsabzug auch auf Kapitalgewinnen bei Veräusserung von Beteiligungen geltend gemacht werden kann. Dieser Anspruch ist mittels Formular 16.1 ("Kapitalgewinn aus Beteiligung") geltend zu machen. Das Formular enthält Hinweise, wie der abzugsberechtigte Gewinn ermittelt werden kann und wie die nicht ganz einfache Deklaration richtig zu machen ist. Wer das Formular 16.1 ausfüllt, muss zwingend auch das Formular 16 ausfüllen und einreichen.

In den Artikeln 69 und 70 DBG sind die entsprechenden Bestimmungen für die direkte Bundessteuer zu finden.

In Ziffer 12 ist der auf drei Dezimalen gerundete Beteiligungsabzug aus Formular 16 zu übertragen.

Kapital und Reserven

14. Einbezahltes Gesellschafts- oder Genossenschaftskapital

Kapitalgesellschaften haben hier das am Stichtag (= Geschäftsabschlussdatum) im Handelsregister eingetragene einbezahlte Aktien- oder Stammkapital zu deklarieren.

Genossenschaften haben das einbezahlte Anteilscheinkapital einzusetzen. Wenn sie keine Anteilscheine ausgeben haben, ist Ziffer 14 leer zu lassen.

15. Offene Reserven

Die Angaben zu den offenen Reserven beziehen sich auf die entsprechenden Bilanzpositionen in der Jahresrechnung **nach** Gewinnverwendung.

Die Bezeichnung der Positionen 15.1 – 15.3 entspricht den Vorgaben des neuen Rechnungslegungsrechtes in Artikel 959a Abs. 2 OR. Diesen Positionen sind folgende Unterpositionen aus der handelsrechtlichen Bilanz zuzuordnen:

15.1 Gesetzliche Kapitalreserve	(Steuerlich genehmigte) Reserven aus Kapitaleinlagen, Agio, Kaduzierungsgewinn, Buchgewinn aus Kapitalherabsetzung, etc. Übrige Kapitalreserven
15.2 Gesetzliche Gewinnreserve	Allgemeine gesetzliche Gewinnreserven

Aufwertungsreserve

Reserve für eigene Aktien (bei eigenen Aktien, welche von Tochterunternehmen gehalten werden, vgl. Art. 659b OR)

15.3 Freiwillige Gewinnreserve

Statutarische und beschlussmässige Gewinnreserven

15.4 Übrige

Alternativ können Aufwertungsreserven (statt unter 15.2) und steuerliche Reserven aus Kapitaleinlagen (statt unter 15.1) hier separat aufgeführt werden

Nicht verteilte Gewinne, bzw. kumulierte Verluste sind in Ziffer 16 zu deklarieren.

Genossenschaften, die kein Anteilscheinkapital besitzen und in ihrer Jahresrechnung keine Reserven ausweisen, sondern den Überschuss der Aktiven über die Passiven als Reinvermögen bezeichnen, haben hier das buchmässige Reinvermögen einzusetzen, soweit es aus Einzahlungen der Genossenschafter oder aus versteuertem Gewinn entstanden ist.

17. *./.* Eigene Kapitalanteile

Hier ist der Buchwert der eigenen Aktien gemäss Handelsbilanz als Minusposition zu deklarieren (vgl. Art. 959a Abs. 2 OR)

19. *Eigene Kapitalanteile*

Für die Ermittlung des steuerbaren Eigenkapitals ist hier der Gewinnsteuerwert der eigenen Aktien zu deklarieren (entspricht dem positiven Wert von Ziffer 17, wenn Buchwert und Gewinnsteuerwert identisch sind).

20. *Als Gewinn versteuerte stille Reserven*

Werden stille Reserven auf Aktivposten oder Positionen des Fremdkapitals steuerlich nicht anerkannt, so entsteht im Umfang der Differenz zwischen dem Gewinnsteuerwert und dem handelsrechtlich ausgewiesenen Buchwert steuerbares Eigenkapital. Diese Differenzen sind als versteuerte stille Reserven nach Bilanzpositionen einzeln aufgeführt unter Ziffer 20 zu deklarieren. Die steuerlich nicht anerkannte Bildung von stillen Reserven führt in der Regel zu einer Aufrechnung beim steuerbaren Reingewinn (vgl. Ziffer 2). Werden bereits früher besteuerte stille Reserven über die Erfolgsrechnung aufgelöst, so kann unter Ziffer 4 ein steuerlicher Abzug geltend gemacht werden.

Werden in der Handelsbilanz Aktiven zu hoch oder Positionen des Fremdkapitals zu tief bewertet, so ist das buchmässig ausgewiesene Eigenkapital im Umfang der steuerlich nicht anerkannten Bewertungen zu vermindern. Diese Differenzen sind als so genannte Minusreserven ebenfalls nach Bilanzpositionen einzeln in Ziffer 20 zu deklarieren. Die erfolgswirksame Auflösung der Minusreserven führt zu einer gewinnwirksamen Aufrechnung unter Ziffer 2 der Steuererklärung.

21. *Verdecktes Eigenkapital*

Fremdkapital, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt (Darlehen von Anteilshabern, durch Anteilshaber verbürgte Bankdarlehen, etc.), ist Bestandteil des steuerbaren Eigenkapitals. Gemäss Praxis des Kantons Graubünden erachten wir eine maximale Fremdfinanzierung von 80 % des Verkehrswertes der Aktiven als zulässig. Die auf dem verdeckten Eigenkapital angefallenen Zinsen stellen verdeckte Gewinnausschüttungen dar und sind unter Ziffer 2 dem steuerbaren Reingewinn zuzurechnen.

22. Steuerbefreiter Betrag (Abzug gemäss Art. 91 Abs. 3 StG)

Den Steuerfreibetrag von CHF 100'000 (indexiert aktuell 103'000) können juristische Personen mit ideellem Zweck geltend machen. Beansprucht eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft diese Steuerbefreiung, so hat sie diesen Anspruch zusammen mit der Steuererklärung zu beantragen und zu begründen.

23. Ermässigung für die Kapitalsteuer

Art. 90 Abs. 4 StG nennt die Voraussetzungen, nach welchen eine Ermässigung der Kapitalsteuer geltend gemacht werden kann. Der Anspruch einer Ermässigung ist mittels Formular 16 ("Angaben über Beteiligungen und Ermässigung der Kapitalsteuer") geltend zu machen. In Ziffer 23 ist der ermittelte Abzug aus Formular 16 zu übertragen.

Gesellschaften mit einer Kapitalbesteuerung nach Art. 92 StG wird der Abzug nicht gewährt. Vergleiche dazu auch die separate Wegleitung zu diesem Formular.

24. Gesamtes steuerbares und satzbestimmendes Eigenkapital

Das gesamte steuerbare Eigenkapital setzt sich aus der Summe der Ziffern 18 bis 23 zusammen.

25. Auf das Ausland entfallender Anteil

Bei teilweiser Steuerpflicht im Ausland ist hier jener Teil des Eigenkapitals zum Abzug zu bringen, welcher aufgrund einer internationalen Steuerausscheidung dem Ausland zuzuweisen ist.

27. Auf andere Kantone entfallender Anteil

Bei teilweiser Steuerpflicht in anderen Kantonen ist hier jener Teil des Eigenkapitals zum Abzug zu bringen, welcher aufgrund einer interkantonalen Steuerausscheidung den anderen Kantonen zuzuweisen ist.

Ergänzende Angaben

29. Verlustverrechnung

Vom Reingewinn der Steuerperiode können Verlustüberschüsse aus den sieben der Steuerperiode vorangehenden Geschäftsperioden abgezogen werden, soweit diese nicht bereits mit Reingewinnen der Vorperioden verrechnet werden konnten. Die Verlustverrechnung ist in Ziffer 29 detailliert nachzuweisen und in der Summe auf Ziffer 6 zu übertragen und mit dem steuerbaren Reingewinn der Steuerperiode zur Verrechnung zu bringen. Wird im Zusammenhang mit einer Sanierung eine Verrechnung von Verlusten, die vor mehr als sieben Jahren angefallen sind, geltend gemacht, so ist diese gesondert zu dokumentieren (Art. 86 Abs. 2 StG).

30. Frage an Immobiliengesellschaften

Als Immobiliengesellschaft gilt nach den Kriterien des Bundesgerichtes eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, deren statutarischer Zweck oder tatsächliche Tätigkeit zur Hauptsache darin besteht, Grundstücke zu erwerben, zu verwalten, zu nutzen und zu veräussern. Sie hat in der Regel folgende Bedingungen **kumulativ** zu erfüllen:

1. Der Verkehrswert der Liegenschaft(en) beträgt mindestens zwei Drittel des Verkehrswertes der Gesamtaktiven.
2. Mindestens zwei Drittel des Ertrages stammen aus den obgenannten Tätigkeiten.

Handänderungen an der stimmenmässigen Mehrheit der Anteilsrechte einer Immobiliengesellschaft gelten als wirtschaftliche Handänderung und steuerbegründende Veräusserung bei der Grundstückgewinnsteuer (Art. 42 Abs. 2 StG) und bewirken bei der Gewinnsteuer einen Ausschluss des Beteiligungsabzuges auf Grundlage von Art. 88a Abs. 4 StG. Zur Frage, ob eine Handänderung in der Deklarationsperiode stattgefunden hat, ist deshalb von Immobiliengesellschaften Stellung zu nehmen.

31. Gesellschaften ohne Geschäftstätigkeiten

Die Voraussetzungen für eine privilegierte Kapitalbesteuerung als Gesellschaft ohne Geschäftstätigkeit ist in Artikel 92 StG des kantonalen Steuergesetzes definiert.

Hauptformular Vereine, Stiftungen, übrige juristische Personen mit Sitz im Kanton (Formular 11c)

12. Verrechnung von Aufwendungen und Mitgliederbeiträgen

Mitgliederbeiträge werden nicht zum steuerbaren Gewinn der Vereine gerechnet. Andererseits müssen diese Erträge mit jenen Aufwendungen verrechnet werden, welche nicht für die Erzielung steuerbarer Erträge entstehen, sondern der Zweckerfüllung des Vereins dienen, wie z.B. allg. Verwaltungskosten, Honorar des Verbandssekretärs, Trainerentschädigungen, Kosten der Mitgliederverwaltung, Bank- und Postcheckspeisen, Verbandsbeiträge, Unterhalt und Abschreibungen von Mobiliar, Fahrhabe und Geräte etc. Um die Aufteilung der Aufwendungen erfassen zu können, empfiehlt sich für Vereine mit Geschäftsbetrieb oder ertragsbringenden Vereinsanlässen die Führung einer Spartenrechnung. Wenn ein Verein auf die Einreichung einer Spartenrechnung verzichtet, besteht Raum für die Annahme, dass die Vereinsmitglieder mindestens in der Höhe der Mitgliederbeiträge Aufwendungen konsumieren. Der Saldo aus den Mitgliederbeiträgen und diesen Aufwendungen ist auch im Saldo der Erfolgsrechnung enthalten.

Sind die Erträge aus statutarischen Mitgliederbeiträgen grösser als die verrechenbaren Aufwendungen, so kann im Umfang dieses Ertragsüberschusses der Reingewinn vermindert werden. Dieser Abzug ist in den Positionen 12.1 – 12.3 zu ermitteln und auf Position 4.2 zu übertragen. Überwiegen die Aufwendungen, welche nicht mit steuerbaren Erträgen im Zusammenhang stehen, so ist dieser Aufwandsüberschuss bereits im Saldo der Erfolgsrechnung berücksichtigt.

13. Reinvermögen bzw. Eigenkapital

Die Daten sind der Jahresrechnung zu entnehmen. Juristische Personen, welche keine Jahresrechnung erstellen und dazu auch gesetzlich nicht verpflichtet sind, haben das Reinvermögen als Differenz zwischen Aktiven und Schulden bewertet zu Steuerwerten auszuweisen.

Wird das Reinvermögen aufgrund einer Jahresrechnung deklariert, so gehören folgende Positionen dazu:

- Reinvermögen bzw. Eigenkapital gemäss Jahresrechnung inkl. Gewinn- und Verlustvortrag
- alle Arten von Reserven und Rücklagen
- Spezialfonds
- Legate.

Diese Positionen sind gesamthaft als Summe in Ziffer 13.1 zu deklarieren. Die offenen Reserven, Rücklagen, Fonds und Legate sind zusätzlich einzeln unter Ziffer 13.2 aufzuführen. Da diese Positionen bereits in Ziffer 13.1 enthalten sind, dürfen sie jedoch nicht mehr auf die Totalspalte übertragen werden.

16. Weitere steuerrechtliche Korrekturen

Als weitere steuerrechtliche Korrekturen sind hier zusätzliche Positionen aus der Bilanz aufzuführen, die Eigenkapital darstellen, wie z.B.:

- verdecktes Eigenkapital (siehe Ziffer 21 der Wegleitung zu Formular 11a)
- Bewertungsdifferenzen zwischen Buchwert und Steuerwert
- weitere Fonds.

Von Körperschaften des kantonalen Privatrechts nach Art. 59 ZGB und Art. 26 ff. EGzZGB (Allmend-, Alp-, Flur-, Wald-, Brunnen-, Wässerungsgenossenschaften und dergleichen), welche nicht der Buchführungspflicht unterliegen und keine Jahresrechnung erstellen, ist das Hilfsformular "Körperschaften des kantonalen Privatrechts" (Formular 22) auszufüllen und einzureichen.

19. Weitere steuerrechtliche Korrekturen

Art. 90 Abs. 4 StG nennt die Voraussetzungen, nach welchen eine Ermässigung der Kapitalsteuer geltend gemacht werden kann. Der Anspruch einer Ermässigung ist mittels Formular 16 ("Angaben über Beteiligungen und Ermässigung der Kapitalsteuer") geltend zu machen. In Ziffer 19 ist der ermittelte Abzug aus Formular 16 zu übertragen. Gesellschaften mit einer Kapitalbesteuerung nach Art. 92 StG wird der Abzug nicht gewährt. Vergleiche dazu auch die separate Wegleitung zu diesem Formular.

Personengesellschaften (Formular 11e)

Zu den deklarationspflichtigen Personengesellschaften gehören die Kollektiv-/Kommanditgesellschaften sowie die Einfache Gesellschaft. Für diese Gesellschaftstypen sind für die steuerliche Deklaration dieselben Formulare zu verwenden. Es gelten für alle Personengesellschaften die nachfolgend aufgeführten Richtlinien zur Deklaration. Unterschiede werden in der vergleichenden Übersicht dargestellt.

Vergleich Kollektiv-/Kommanditgesellschaften mit Einfacher Gesellschaft

	Kollektiv-/Kommanditgesellschaft	Einfache Gesellschaft
Deklaration	Die Deklaration erfolgt mittels Formular 11e "Personengesellschaften". Die Beteiligten deklarieren Ihren Anteil in der persönlichen Steuererklärung.	
Einreichung	Steuerverwaltung des Kantons Graubünden Revisorat Steinbruchstrasse 18 7001 Chur	
Quellensteuer-rückerstattung	Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer und des zusätzlichen Steuerrückhalts USA ist durch die Gesellschaft gesamthaft bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu beantragen (Vst. mit Formular R 25, US-R mit Formular 826). Die pauschale Steueranrechnung (nicht rückforderbare Quellensteuer auf ausländischen Wertschriftenerträgen) ist durch die Gesellschaft gesamthaft mittels Formular DA-2 bei der Kantonalen Steuerverwaltung zu beantragen, für Lizenzgebühren ist das Formular DA-3 (JP) zu verwenden.	Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer, des zusätzlichen Steuerrückhalts USA und der pauschalen Steueranrechnung ist durch die Gesellschafter anteilmässig bei der Kantonalen Steuerverwaltung mittels Wertschriftenverzeichnis bzw. Formular DA-1 geltend zu machen. Für Lizenzgebühren ist das Formular DA-3 (NP) zu verwenden.
Qualifizierte Beteiligungen	Der Anspruch auf die reduzierte Besteuerung einer von der Gesellschaft gehaltenen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft sowie der daraus erzielten Erträge besteht für den einzelnen Gesellschafter nur dann, wenn der auf ihn entfallende Anteil am Stamm-, Grund- oder Aktienkapital der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft 10 % oder mehr beträgt. Hält ein Gesellschafter weitere Anteile an der gleichen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft über Beteiligungen an weiteren Personengesellschaften oder in seinem Privatvermögen, so werden diese Anteile zur	

	Ermittlung der persönlichen Beteiligungsquote zusammengerechnet, (vgl. Wegleitung Natürliche Personen).
Ergänzende Formulare	Formular 13 "Wertschriften und Guthaben", Formular 14 "Schuldenverzeichnis", Formular 15 "Liegenschaften", Formular 15.1 "Veräusserungsgewinn Liegenschaft", Formular 17 "Abschreibungen und Rückstellungen", Formular 19 "Grundlagen für die Steuerauscheidung" Vgl. Wegleitung

Einkommen

1. Reingewinn / -verlust

Anzugeben ist der **Reingewinn** des im Jahre 2020 abgeschlossenen Geschäftsjahres. Umfasst dieses mehr oder weniger als 12 Monate, so findet keine Umrechnung auf ein Jahr statt, sondern es ist auch in diesem Falle das tatsächliche Ergebnis des massgebenden Geschäftsjahres einzusetzen.

2. Aufrechnungen

Anzugeben sind:

- **Steuern vom Einkommen und Vermögen** (nicht abzugsfähig).
- **Persönliche Beiträge der Gesellschafter an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge.** Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) zu Gunsten von Gesellschaftern dürfen nur im Ausmass des Arbeitgeberanteils abgezogen werden. Der Arbeitnehmeranteil ist in der persönlichen Steuererklärung geltend zu machen. Nicht abzugsfähig sind sämtliche Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a), das sind private Aufwendungen der Gesellschafter.
- **Zuwendungen für Zwecke der Wohlfahrt und für gemeinnützige Zwecke**, also auch diejenigen zu Gunsten des eigenen Geschäftspersonals. Soweit diese Zuwendungen zum Abzug zugelassen sind, werden sie unter Ziffer 2.1 berücksichtigt.
- Alle Beträge, die zu **Lasten der Erfolgsrechnung den offenen Reserven oder irgendwelchen aus der Bilanz nicht ersichtlichen Reservekonten** (z.B. fiktiven Kreditoren, Rückstellungen für Eigenversicherung oder für zukünftige Risiken usw.) **gutgeschrieben** worden sind.
- Geschäftsmässig **nicht begründete Abschreibungen und Rückstellungen**. vgl. Anhang 1 und 2 zu Art. 11a ABzStG am Ende dieser Wegleitung.
- **Gewinne aus der Veräusserung von Gegenständen des Geschäftsvermögens**, soweit sie nicht bereits im ausgewiesenen Reingewinn enthalten sind. Als Gewinn gilt die Differenz zwischen dem Buchwert des veräusserten Gegenstandes und dem Erlös, vermindert um die bei früheren Veranlagungen nicht zum Abzug zugelassenen Abschreibungen. Hat die Gesellschaft Gegenstände des Geschäftsvermögens durch Übergabe an die Gesellschafter veräussert, so gilt als Erlös der Verkehrswert dieser Gegenstände im Zeitpunkt der Übergabe; wenn den Gesellschaftern ein niedrigerer Preis angerechnet worden ist, so ist die Differenz zwischen dem angerechneten Preis und dem Verkehrswert einzusetzen.
- **Buchgewinne aus der Höherbewertung** von Sachen und Rechten: Wenn Gegenstände des Geschäftsvermögens in den Büchern aufgewertet worden sind, so sind die dadurch entstandenen Buchgewinne, vermindert um die bei früheren Veranlagungen nicht zum Abzug zugelassenen Abschreibungen, anzugeben, soweit sie nicht bereits im ausgewiesenen Reingewinn enthalten sind.
- **Eingänge aus Verrechnungssteuer und aus ausländischen Quellensteuern** soweit sie nicht als Ertrag verbucht wurden.

- **Verrechnungssteuer:** Die zu Lasten der Gesellschaft abgezogene Verrechnungssteuer kann bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Abteilung Rückerstattung, Eigerstr. 65, 3003 Bern, zurückverlangt werden, wo auch das erforderliche Antragsformular R 25 erhältlich ist. Voraussetzung des Rückerstattungsanspruchs ist, dass die verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte und die rückforderbaren Verrechnungssteuerbeträge ordnungsgemäss als Ertrag verbucht werden; es genügt nicht, wenn sie nur in der Steuererklärung als Ertrag deklariert werden. Vgl. die von der genannten Verwaltung herausgegebenen Merkblätter über die Verbuchung der verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte (Merkblatt S-02.104 für doppelte Buchhaltung und Merkblatt S-02.105 für einfache Buchhaltung).
- **Rückforderbare ausländische Quellensteuern:** Diese Beträge gehören zum Ertrag der ausländischen Kapitalanlagen und sind als Ertrag zu verbuchen. Aus praktischen Gründen wird es aber den Gesellschaften freigestellt, sie im Jahre des Abzuges oder erst im Jahre der Rückerstattung der Erfolgsrechnung gutzuschreiben.
- **Pauschale Steueranrechnung** für ausländische Quellensteuern auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren aus bestimmten Staaten (siehe Merkblatt DA-M und Formular DA-2, für Lizenzgebühren Formular DA-3, Download unter <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/direkte-bundessteuer/dienstleistungen/formulare.html>). Für die Beträge der pauschalen Steueranrechnung gilt hinsichtlich der Verbuchung das Gleiche wie für die rückforderbaren ausländischen Quellensteuern, d.h. sie sind spätestens im Jahre des Eingangs als Ertrag zu verbuchen.

4. Abzüge

Als Abzüge kommen in Frage:

- Im Reingewinn enthaltene Entnahmen aus bereits als Gewinn versteuerten Rückstellungen oder Reserven.
- Nachholung früher besteuerteter Abschreibungen, soweit diese in den Büchern nicht aktiviert worden sind.

Gemeinnützige Zuwendungen an steuerbefreite juristische Personen (Art. 36 lit. i StG) können nur in der persönlichen Steuererklärung der einzelnen Gesellschafter im Rahmen der Sozialabzüge geltend gemacht werden.

6. Gehälter, private Unkostenanteile und Naturalbezüge der Gesellschafter

Gehälter und gehaltsähnliche Bezüge: Ist der Sitz der Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft nicht identisch mit jenem des Wohnsitzes der Gesellschafter, so ist der Gewinnanteil dem Sitz der Gesellschaft und das Gehalt der Wohnsitzgemeinde der Gesellschafter zur Besteuerung zuzuweisen. In einer interkantonalen Übereinkunft haben die Mehrzahl der Kantone Regeln entwickelt, die festlegen, in welchem Verhältnis das Gesamteinkommen je Gesellschafter in Lohn und Gewinn aufgeteilt wird. Der Kanton Graubünden wendet diese Regeln auch für die interkommunale Steuerauscheidung an. Diese Zuteilung erfolgt unabhängig der tatsächlichen Verbuchung von Lohn und Gewinn. Sie verändert das Gesamteinkommen nicht, sondern hat einzig Konsequenzen bezüglich der steuerbaren Einkommensquoten je Domizil.

Gesamteinkommen pro Gesellschafter aus Gesellschaftsverhältnis		Lohnanteil
Bis	29'999.–	100 %
ab	30'000.–	30'000.–
ab	40'000.–	36'000.–

ab	50'000.–	40'000.–
ab	80'000.–	60'000.–
ab	100'000.–	75'000.–
ab	150'000.–	90'000.–
ab	200'000.–	108'000.–
ab	300'000.–	126'000.–
ab	400'000.–	153'000.–
ab	500'000.– und mehr	180'000.–

Abweichungen von dieser Regelung sind nur möglich, wenn Abmachungen bestehen, mit welchen alle von der Ausscheidung betroffenen Gemeinden einverstanden sind.

Private Unkostenanteile und Naturalbezüge der Gesellschafter sind so weit anzugeben, als sie nicht bereits der Erfolgsrechnung gutgeschrieben und den Privatkonten belastet worden sind. In Betracht kommen also die überhaupt nicht verbuchten Anteile und Bezüge oder, wenn zu wenig verbucht worden ist, die für die Berechnung des steuerbaren Einkommens noch zu berücksichtigenden Mehrbeträge. Die Naturalbezüge sind hierbei zum Marktwert anzurechnen, d.h. zu dem Betrag, den die Gesellschafter ausserhalb ihres Geschäftes dafür hätten bezahlen müssen.

Näheren Aufschluss über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile gibt das **Merkblatt N1/2007**, das insbesondere Ansätze für die Bewertung der Warenbezüge aus Bäckereien und Konditoreien, Lebensmittelgeschäften, Milchhandlungen, Metzgereien, Restaurants und Hotels sowie Normen für die Bemessung des Privatanteils an den Autokosten enthält. Dieses Merkblatt ist in dieser Wegleitung integriert.

Mietwert der von Gesellschaftern selbstbewohnten Wohnungen in Liegenschaften der Gesellschaft: Gemäss Art. 22 Abs. 3 StG werden für die am Wohnsitz dauernd selbstbewohnte Liegenschaft nur 70 % (Kanton) bzw. 80 % (Bund) des wirklichen Mietwertes besteuert. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, gilt diese Bestimmung auch für Teilhaber an Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, welche die Liegenschaft der Gesellschaft bewohnen.

Im Fragebogen für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften muss der **volle Mietwert** entweder bereits im Reingewinn unter Ziffer 1 enthalten oder aber unter Ziffer 6.3 deklariert sein. Der zulässige Abzug von 30 % bzw. 20 % ist **nicht** im Fragebogen der Gesellschaft, sondern in der persönlichen Steuererklärung der einzelnen Gesellschafter geltend zu machen.

Vermögen

Für den Vermögensstand sind die Verhältnisse am Ende des in der Steuerperiode 2020 abgeschlossenen Geschäftsjahres (Art. 68 Abs. 2 StG) massgebend.

9. Aktiven

9.2: Das **Betriebsinventar** (Maschinen, Mobilien, Werkzeuge, Fahrzeuge, Instrumente usw.), das zum Geschäftsvermögen gehört, wird zu dem für die Einkommenssteuer massgebenden Wert, in der Regel zum Buchwert, versteuert. Für das landwirtschaftliche Betriebsinventar gilt, wenn kein Buchwert vorhanden ist, der Verkehrswert.

9.3: **Vorräte**. Der Steuerwert bemisst sich nach dem für die Einkommenssteuer massgebenden Wert, in der Regel nach dem Buchwert.

9.4: **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** sind ordentlicherweise mit dem vollen Forderungsbeitrag zu deklarieren. Bei bestrittenen oder unsicheren Forderungen kann dem Grade der Verlustwahrscheinlichkeit angemessen Rechnung getragen werden. Richtlinien, in welchem Ausmass Delkredere-Rückstellungen ohne besonderen Nachweis zugelassen werden, gibt Anhang 1 über Abschreibungen und Rückstellungen am Ende der vorliegenden Wegleitung. Für angefangene Arbeiten gelten als Steuerwert die Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

9.6: **Wertschriften und Guthaben**. Als Steuerwert von Wertschriften und Beteiligungen im Geschäftsvermögen gilt der Einkommenssteuerwert, der in der Regel dem Buchwert entspricht (vgl. Art. 59 Abs. 3 StG)

9.9: **Übrige Aktiven** sind zum Verkehrswert, der in der Regel dem Buchwert entspricht, einzusetzen.

11. Passiven

Es dürfen nur Schulden angegeben werden, die am Ende des Geschäftsjahres tatsächlich bestanden haben. Nicht als Schulden gelten die Kapitaleinlagen der Gesellschafter sowie die bloss buchmässigen Passiven, denen keine Schuldverpflichtungen zugrunde liegen (z.B. Bewertungsposten, diese sind bereits bei der Bewertung der Aktiven zu berücksichtigen).

Auf Verlangen der Veranlagungsbehörde ist ein detailliertes Verzeichnis der Schulden mit Angaben der Gläubiger und der geleisteten Sicherheiten einzureichen und die Verzinsung der Schulden nachzuweisen.

14. Guthaben und Schulden der Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft

Die Guthaben der Teilhaber und Kommanditäre gegenüber der Gesellschaft, die unter den Passiven als Schulden der Gesellschaft in Abzug gebracht wurden, sind hier wieder aufzuführen und zum Reinvermögen der Gesellschaft hinzuzurechnen, damit sich unter Ziffer 17 der Gesamtbetrag des von den Teilhabern und Kommanditären bei der Gesellschaft angelegten Vermögens ergibt.

16. Gesellschafteranteile am Einkommen, Eigenmietwert Gesellschafterwohnungen

Die in der Totalkolonne sich ergebenden Totalbeträge sind von den einzelnen Gesellschaftern in ihren persönlichen Steuererklärungen unter der entsprechenden Ziffer als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit zu deklarieren. Ergeben sich Verluste, so sind diese in den persönlichen Steuererklärungen mit einem davor gesetzten Minuszeichen einzutragen und können mit anderem Einkommen verrechnet werden.

Vergessen Sie nicht die Sozialversicherungsbeiträge richtig zu deklarieren, damit beseitigen Sie Unklarheiten bei der Abstimmung mit der persönlichen Steuererklärung und vermeiden Rückfragen.

17. Gesellschafteranteile am Vermögen

Die sich in den letzten Kolonnen ergebenden Beträge sind von den einzelnen Gesellschaftern in der persönlichen Steuererklärung als Vermögen, das bei Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften angelegt ist, zu deklarieren.

Hilfsformulare

Bescheinigung über Leistungen an Gesellschafter, Mitglieder der Verwaltung, der Geschäftsführung sowie diesen nahe stehenden Personen (Formular 12)

Pro Verwaltungsrat, Aktionär/Gesellschafter und diesen nahestehenden Personen ist ein separates Formular (inklusive Kontokopien, welche die betreffenden Darlehens- und Kontokorrentbeziehungen vollständig dokumentieren) auszufüllen und einzureichen. Wird dieses Formular nicht oder nicht wahrheitsgetreu ausgefüllt, liegt ein Verstoß gegen die Bescheinigungspflicht vor, welche mit Busse bestraft werden kann (vgl. Art. 127 f. und 173 StG). Indem Sie das Formular vollständig und wahrheitsgetreu ausfüllen und unterzeichnen, ersparen Sie sich auch Rückfragen. Sind mehrere Familienmitglieder Bezüger von Leistungen (Vergütungen, Privatanteile), so ist für jedes ein Formular auszufüllen.

Gesellschaften, die unter einheitlicher wirtschaftlicher Leitung stehen (Stimmenmehrheit), gelten untereinander als nahe stehend. **Darlehens- und Kontokorrentbeziehungen zwischen nahestehenden Gesellschaften sind mit Kontokopien zu dokumentieren.** Die Bescheinigung muss für nahestehende Gesellschaften nicht ausgefüllt werden.

Die Erläuterungen auf dem Formular sollen Ihnen helfen, dieses richtig auszufüllen. Richtlinien für die Bewertung von Naturalbezügen und privaten Unkostenanteilen von Beteiligten können dem Merkblatt über Naturalbezüge von Selbständigerwerbenden entnommen werden. Dieses Merkblatt ist ebenfalls in dieser Wegleitung zu finden (vgl. Inhaltsverzeichnis).

Wertschriften und Guthaben (Formular 13)

Erklärungen auf dem Formular beachten. Der Steuerwert der deklarierten Vermögenswerte muss nicht mehr deklariert werden, weil als Steuerwert von Wertschriften und Beteiligungen im Geschäftsvermögen der Einkommenssteuerwert, d.h. in der Regel der Buchwert, gilt (Art. 59 Abs. 3 StG)

Schuldenverzeichnis (Formular 14)

Erklärungen auf dem Formular beachten. Bestehen Schulden gegenüber Gesellschaftern, Beteiligten, Mitgliedern eines Organs (Verwaltung, Geschäftsleitung, usw.), diesen nahestehenden Personen (z.B. Familienangehörige) oder bei wirtschaftlich verbundenen Unternehmungen, so ist dies mit dem Code 01 beim entsprechenden Gläubiger zu deklarieren. Gleichzeitig ist zu diesen Schuldspositionen eine Kopie des betreffenden Kontoauszuges einzureichen.

Liegenschaften (Formular 15)

1. Verzeichnis der Liegenschaften

Typen

Kapitalanlageliegenschaften

Liegenschaften, welche als Kapitalanlage der Unternehmung nur mittelbar durch ihren Ertrag dienen, z.B. Miethäuser.

Handelsobjekte

Liegenschaften von Liegenschaftshändlern oder Generalbauunternehmern, welche bei diesen typischerweise Gegenstand der wirtschaftlichen Tätigkeit bilden und deshalb Umlaufvermögen darstellen.

Betriebsliegenschaften

Liegenschaften, die der Unternehmung unmittelbar durch ihre Grundfläche oder ihre Räumlichkeit als Betriebsmittel zur Erreichung des betrieblichen Zweckes dienen, z.B. Lagerplätze, Lagerhäuser, Büroräumlichkeiten, Fabriken.

2. Liegenschaftsertrag

Für Handelsobjekte und Kapitalanlageliegenschaften ist zum Zwecke der Steuerausscheidung der Nettoertrag je Liegenschaft zu ermitteln. Für Betriebsliegenschaften wird hingegen kein Liegenschaftsertrag berechnet.

Die **Bruttoerträge** von Handelsobjekten und Kapitalanlageliegenschaften sind den einzelnen Liegenschaften **objektmässig** zuzuordnen.

Die zurechenbaren **Gewinnungskosten** sind ebenfalls **objektmässig** zuzuordnen. Dazu gehören die **Unterhaltskosten, die Gebühren, die Liegenschaftssteuern, die Versicherungsprämien** aber auch die **Abschreibungen**, welche direkt den einzelnen Liegenschaften zugeordnet werden können.

Wurde die Verwaltung von **Dritten** besorgt, so sind die **Verwaltungskosten** grundsätzlich objektmässig zu verteilen. Ist eine solche Zuordnung nicht möglich, sind sie im Verhältnis der Bruttoerträge auf die einzelnen Liegenschaften aufzuteilen. Hat die Steuerpflichtige die Verwaltung **selbst** besorgt, ist ein pauschaler Abzug von 5 % ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten zulässig. Übersteigen die geltend gemachten Verwaltungskosten 5 % des Bruttoertrages, sind sie zu begründen bzw. belegmässig nachzuweisen.

Die **Schuldzinsen** werden proportional im Verhältnis der Aktiven verlegt. Diese Zuordnung erfolgt auf dem Formular 19 "Grundlagen für die Steuerausscheidung", unter Ziffer 4.3 Schuldzinsen.

Die anteiligen **Steuern** sind ebenfalls in Formular 19 unter Ziffer 4.4 den einzelnen Steuerdomizilen zuzurechnen. Die kantonalen und kommunalen Steuern sind objektmässig zuzuordnen, die Direkte Bundessteuer proportional nach einem geeigneten Schlüssel, zum Beispiel im Verhältnis der kantonalen und kommunalen Steuern, der Bruttoerträge etc.

Veräusserungsgewinn Liegenschaft (Formular 15.1)

Dieses Hilfsformular ist auszufüllen

- von juristischen Personen / Gesellschaften mit Sitz in Graubünden: **für jede im Geschäftsjahr veräusserte Liegenschaft im In- und Ausland.**
- von ausländischen Gesellschaften mit schweizerischem Hauptsteuerdomizil in Graubünden: **für jede im Geschäftsjahr veräusserte, in der Schweiz gelegene Liegenschaft.**

Anstelle des ausgefüllten Formulars können auch eigene Aufstellungen mit den entsprechenden Angaben eingereicht werden. Für **Kapitalanlageliegenschaften und Handelsobjekte** von Liegenschaftshändlern ist der **Kapitalgewinn**, für **Betriebsliegenschaften** der **Wertzuwachs** zu deklarieren.

Angaben über Beteiligungen und Ermässigung der Kapitalsteuer (Formular 16)

Dieses Formular ist einzureichen, wenn eine Ermässigung der Gewinnsteuer (**Beteiligungsabzug**) gemäss Art. 69 und 70 DBG sowie Art. 88 und 88a StG und/oder eine Ermässigung der Kapitalsteuer gemäss Art. 90 Abs. 4 StG **beansprucht** wird oder die Gestehungskosten für eine massgebliche Beteiligung geändert haben (auch wenn der Abzug für die betreffende Periode nicht geltend gemacht wird).

Kapitalgewinn aus Beteiligungen (Formular 16.1)

Wird eine Beteiligung veräussert, für welche der Beteiligungsabzug auf dem Kapitalgewinn gemäss Art. 70 Abs. 4 DBG sowie Art. 88a StG beansprucht werden kann, so ist für jede ganz oder teilweise veräusserte Beteiligung ein Exemplar dieses Formulars auszufüllen. Das Ausfüllen wird Ihnen erleichtert, wenn Sie die Hinweise und Erläuterungen auf dem Formular beachten.

Abschreibungen und Rückstellungen (Formular 17)

Auf diesem Formular sind **sämtliche Abschreibungen auf Konti / Positionen des Anlagevermögens** (Seite 1), **Angaben über die Bewertung des Warenlagers** (Seite 2) sowie **Details zu den Passiven Rechnungsabgrenzungen und Rückstellungen** (Seite 2) zu deklarieren. Die gesetzlichen Regeln zu **Abschreibungen und Rückstellungen** finden Sie in Anhang 1 und zu Art. 11a ABzStG am Ende dieser Wegleitung.

Die Deklaration zu den einzelnen Formularziffern kann entweder auf dem Formular oder mittels eigenen Aufstellungen mit **allen** entsprechenden Angaben oder Kopien der betreffenden Kontoblätter eingereicht werden.

Mit den folgenden Beispielen soll gezeigt werden, wie das Formular Abschreibungen ausgefüllt werden muss, wenn auch Sofortabschreibungen berücksichtigt werden sollen. Sofortabschreibungen können auf Investitionen des laufenden Jahres (= aktuelles Geschäftsjahr) und des Vorjahres im Rahmen des Merkblattes getätigt werden. Für die richtige Ermittlung sind bei den Angaben zu Sofortabschreibungen nur jene Investitionen, für welche im aktuellen Jahr Sofortabschreibungen geltend gemacht werden, aufzuführen. Objekte auf denen bereits im Vorjahr die gesamten möglichen Sofortabschreibungen getätigt wurden, sind nicht mehr aufzuführen.

Zeile 1

Anfangsbestand Immobilien 1.1.2019	0
Kauf Liegenschaft 2019*	800'000
Sofortabschreibung Liegenschaft	-200'000
Anfangsbestand Immobilien 1.1.2020	600'000
Sofortabschreibung Liegenschaft	-120'000
Endbestand Immobilien 31.12.2020	480'000

* Berechtigt zu 40 % Sofortabschreibung entweder im 2019 oder 2020

Zeile 2

Anfangsbestand Installationen 1.1.2019	0
Kauf Installationen 2019*	100'000
Sofortabschreibung Installationen 2019	-5'000
Anfangsbestand Installationen 1.1.2020	95'000
Sofortabschreibung 2020	-60'000
Endbestand Installationen 31.12.2020	35'000

* Berechtigt zu 100 % Sofortabschreibung entweder im 2019 oder 2020. Die Sofortabschreibemöglichkeiten wurden nicht vollumfänglich ausgenutzt.

Zeile 3

Anfangsbestand Mobilien 1.1.2019	130'000
Ordentliche Abschreibungen 2019*	-30'000
Anfangsbestand 1.1.2020	100'000
Kauf Mobilien 2020	50'000
Sofortabschreibung 100 %	-50'000
Ordentliche Abschreibung 25 % auf Anfangsbestand	-25'000
Endbestand Mobilien 31.12.2020	75'000

* Im 2020 nicht zu deklarieren.

Zeile 4

Anfangsbestand Büromaschinen 1.1.2019	0
Kauf Büromaschinen 2019	60'000
Sofortabschreibung 80 %	-48'000
Anfangsbestand Büromaschinen 1.1.2020	12'000
Kauf Büromaschinen 2020	40'000
Sofortabschreibung 100 %	-40'000
Ordentliche Abschreibung 40 % auf Anfangsbestand	-4'800
Endbestand 31.12.2020	7'200

Zeile 5

Anfangsbestand EDV 1.1.2019	75'000
Kauf EDV 2019	40'000
Sofortabschreibung	-24'000
Ordentliche Abschreibung 33.333 % auf Anfangsbestand	-25'000
Anfangsbestand EDV 1.1.2020	66'000
Kauf EDV 2020	60'000
Sofortabschreibung Rest 2019	-16'000
Sofortabschreibung Kauf 2020 100 %	-60'000
Ordentliche Abschreibungen 40 % auf Restbestand	-20'000
Endbestand 31.12.2020	30'000

Zeile 6

Anfangsbestand Fahrzeuge 1.1.2019	250'000
Kauf Fahrzeuge 2019	40'000
Sofortabschreibung 2019	-25'000
Ordentliche Abschreibung 40 % auf Anfangsbestand	-100'000
Anfangsbestand 1.1.2020	165'000
Kauf Fahrzeuge 2020	60'000
Verkauf Fahrzeuge 2020	-30'000
Sofortabschreibung Rest 2019	-15'000
Sofortabschreibung 2020	-60'000
Ordentliche Abschreibung 40 % auf Restbestand	-48'000
Endbestand 31.12.2020	72'000

Abschreibungen und Rückstellungen, Seite 1 (Formular 17)

1 **Abschreibungen** Geschäftsjahr: Beginn 01.01.2020 Ende 31.12.2020

Zeile	Spalte A	Angaben zu Sofortabschreibungen									
		Anschaffung / Erstellung		Abschreibungen			Quote Total (Summe Spalten D + E in % von Spalte C)	(Rest-) Buchwert der Objekte mit Sofortabschreibungen im Geschäftsjahr (Spalte C abzüglich Spalten D und E)			
		Geschäftsjahr/e	Preis	im Vorjahr (Ordentliche und Sofortabschreibungen auf Objekte, für welche im Geschäftsjahr Sofortabschreibungen geltend gemacht werden.)	im Geschäftsjahr (nur Sofortabschreibungen)	Fr.				Fr.	Fr.
		B	C	Fr.	D	Fr.	E	Fr.	F %	G	Fr.
1	1601 Immobilien	2019		800'000		200'000		120'000	40.00		480'000
2	1500 Installationen	2019		100'000		5'000		60'000	65.00		35'000
3	1510 Mobilien & Einrichtungen	2020		50'000				50'000	100.00		0
4	1520 Büromaschinen	2020		40'000				40'000	100.00		0
5	1521 EDV	2020		100'000		24'000		76'000	100.00		0
6	1530 Fahrzeuge	2020		100'000		25'000		75'000	100.00		0

Konto (entsprechend Zeilennummer oben)	1	2	3
	Fr.	Fr.	Fr.
Bilanzwert zu Beginn des Geschäftsjahres	600'000	95'000	100'000
Zugang	+	+	+
Abgang	-	-	-
Buchwert vor Abschreibungen	600'000	95'000	150'000
Differenz aufgrund Sofortabschreibungen (Summe der Spalten E und G oben)	-	-	-
Massgebender Buchwert für ordentliche Abschreibungen			100'000
Ordentliche Abschreibungen: - Betrag	-	-	-
- in Prozenten (des massgeblichen Buchwertes)		%	25.00 %
Zwischentotal			75'000
(Rest-) Buchwert sofortabgeschriebener Objekte (Hertrag von Spalte G oben)	+	+	+
Bilanzwert am Ende des Geschäftsjahres	480'000	35'000	75'000

Konto (entsprechend Zeilennummer oben)	4	5	6
	Fr.	Fr.	Fr.
Bilanzwert zu Beginn des Geschäftsjahres	12'000	66'000	165'000
Zugang	+	+	+
Abgang	-	-	-
Buchwert vor Abschreibungen	52'000	126'000	195'000
Differenz aufgrund Sofortabschreibungen (Summe der Spalten E und G oben)	-	-	-
Massgebender Buchwert für ordentliche Abschreibungen	12'000	50'000	120'000
Ordentliche Abschreibungen: - Betrag	-	-	-
- in Prozenten (des massgeblichen Buchwertes)	40.00 %	40.00 %	40.00 %
Zwischentotal	7'200	30'000	72'000
(Rest-) Buchwert sofortabgeschriebener Objekte (Hertrag von Spalte G oben)	+	+	+
Bilanzwert am Ende des Geschäftsjahres	7'200	30'000	72'000

Grundlagen für die Steuerausscheidung (Formular 19)

Bestehen für eine Gesellschaft steuerliche Anknüpfungspunkte auch ausserhalb der Sitzgemeinde, ist dieses Formular auszufüllen. Eine beschränkte Steuerpflicht entsteht beispielsweise aufgrund einer Betriebsstätte oder von Grundeigentum (vgl. Art. 75 StG). Die Deklarationspflicht kann auch durch Einreichung eigener Aufstellungen mit den entsprechenden Angaben erfüllt werden.

Das Formular enthält Hinweise und eine Anleitung, wie es ausgefüllt werden soll. Zu den Punkten **4.3 Schuldzinsen** und **4.4 Anteilige Steuern** finden Sie präzisierende Hinweise auch bei den Erläuterungen dieser **Wegleitung zu Formular 15 Liegenschaften**.

Körperschaften des kantonalen Privatrechts (Formular 22)

Dieses Formular ist **nur** von Körperschaften des kantonalen Privatrechts nach Art. 59 ZGB und Art. 26 ff. EGzZGB (Allmend-, Alp-, Flur-, Wald-, Brunnen-, Wässerungsgenossenschaften usw.) einzureichen, **welche keine Jahresrechnung erstellen**.

Anhang 1: Abschreibungen und Rückstellungen (Art. 11a ABzStG)

(Stand 1. Januar 2016)

1. Abschreibungen

1.1. ALLGEMEINE REGELN

- a) Abschreibungen auf Gegenstände des Geschäftsvermögens müssen geschäftsmässig begründet sein. Den direkten Abschreibungen gleichgestellt sind Einlagen in Abschreibungs-, Amortisations-, Erneuerungs- oder Tilgungsfonds (indirekte Abschreibungen).
- b) Die Abschreibungen sind durch eine geordnete Buchhaltung und vollständige Inventare nachzuweisen. Nicht buchführungspflichtige Steuerpflichtige, die keine Buchhaltung führen, haben die Abschreibungen in einer fortlaufenden Abschreibungstabelle aufzulisten.
- c) Die Abschreibungen können vom Buchwert oder vom Anschaffungswert berechnet werden. Die einmal gewählte Abschreibungsmethode ist beizubehalten. Wird vom Anschaffungswert abgeschrieben, sind die Abschreibungssätze, die vom Buchwert ausgehen, um die Hälfte zu reduzieren.
- d) Die unter Ziffer 1.2. aufgeführten Abschreibungssätze entsprechen der normalen Wertverminderung. Höhere Abschreibungen können steuerlich nur dann zugelassen werden, wenn die steuerpflichtige Person die höhere Wertverminderung in der Bemessungsperiode nachweist.
- e) Die Wertverminderungen auf Wertschriften und Beteiligungen sind in aller Regel vorübergehender Natur. Diesen Wertverminderungen kann nicht mittels Abschreibungen, sondern lediglich mittels Wertberichtigungen Rechnung getragen werden. Eine Abschreibung ist nur dann zulässig, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass die Wertverminderung endgültig ist. Die Veranlagungsbehörde kann die geschäftsmässige Begründetheit der zugelassenen Wertberichtigungen in jeder Steuerperiode überprüfen.
- f) Die Nachholung von Abschreibungen ist im Rahmen der Verlustverrechnungsmöglichkeiten zulässig, sofern die notwendigen Abschreibungen in den betreffenden Jahren wegen schlechten Geschäftsgangs nicht vorgenommen werden konnten und ein Nachholbedarf nachgewiesen wird.
- g) Die Wertzerlegung eines Aktivums ist steuerlich nicht zulässig, wenn damit höhere Abschreibungssätze erwirkt werden sollen.

720.015-A1

- h) Übermässige Abschreibungen, welche über die Normalsätze und die tatsächliche Wertverminderung hinausgehen, werden zum steuerbaren Einkommen/Gewinn hinzugerechnet und erhöhen damit die Einkommens-/Gewinnsteuerwerte oder werden im Einmalerledigungsverfahren abgerechnet. Das Einmalerledigungsverfahren besteht in einem einmaligen Zuschlag zum steuerbaren Einkommen/Gewinn, womit die Progressions- und Zinsvorteile ausgeglichen werden. Die Einkommens-/Gewinnsteuerwerte werden durch das Einmalerledigungsverfahren nicht verändert.

In der Regel findet für die Korrektur übermässiger Abschreibungen das Einmalerledigungsverfahren Anwendung. Die steuerpflichtige Person kann jedoch die volle Aufrechnung mit Korrektur der Einkommens-/Gewinnsteuerwerte verlangen.

- i) Sofortabschreibungen können im Rahmen von Ziffer 1.6. geltend gemacht werden. Wurden Sofortabschreibungen zugelassen, gilt der Restwert als Anlagewert und weitere Abschreibungen können nur von diesem Restwert vorgenommen werden.

Sofortabschreibungen sind nur für Objekte mit relativ hoher Wertverminderung zulässig. Für Wohnhäuser, Geschäftshäuser, Büro- und Bankgebäude, Warenhäuser etc. sind keine Sofortabschreibungen möglich.

Soweit sie die Normalabschreibungssätze übersteigen, stellen Sofortabschreibungen ausserordentliche Aufwendungen dar.

- j) Der vorliegende Anhang findet sowohl für die Kantonssteuer als auch für die direkte Bundessteuer Anwendung.

Nach dem DBG können Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten aufgewertet wurden, nur abgeschrieben werden, wenn die Aufwertung handelsrechtlich zulässig war und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung noch verrechenbar gewesen wären.

1.2. ABSCHREIBUNGSSÄTZE FÜR GESCHÄFTLICHE BETRIEBE

Es gelten die folgenden Sätze für Normalabschreibungen und Zuschläge für Überabschreibungen:

	Abschreibungssätze in % vom Buchwert	Zuschlag in % der Überabschreibung
Wohn- und Personalhäuser		
- auf Gebäude allein ¹	2	45
- auf Gebäude und Land zusammen ²	1,5	47,5
Geschäftshäuser, Büro- und Bankgebäude, Warenhäuser, Kinogebäude		
- auf Gebäude allein ¹	4	42,5
- auf Gebäude und Land zusammen ²	3	45

720.015-A1

	Abschreibungssätze in % vom Buch- wert	Zuschlag in % der Überabschreibung
Gebäude des Gastwirtschaftsgewerbes und der Hotellerie		
- auf Gebäude allein ¹	6	38,5
- auf Gebäude und Land zusammen ²	4	42,5
Fabrikgebäude, Lagergebäude und ge- werbliche Bauten wie Werkstattgebäu- de, Betriebsgaragen, eingebaute Tank- anlagen, Silos, Treibhäuser		
- auf Gebäude allein ¹	8	35,5
- auf Gebäude und Land zusammen ²	7	37
Hallenbäder, Sportanlagen		
- auf Gebäude allein ¹	10	32,5
- auf Gebäude und Land zusammen ²	8	35,5
Fahrnisbauten auf fremdem Grund und Boden	20	20
Gleisanschlüsse, Wasserleitungen zu industriellen Zwecken	20	20
Klima- und Kühlanlagen	20	20
Belüftungs- und Lärmbekämpfungsein- richtungen	20	20
Freistehende und transportable Tanks, Container	20	20
Hochregallager und ähnliche Einrich- tungen	15	25
Geschäftsmobiliar, Werkstatt- und La- gereinrichtungen mit Mobiliarcharacter	25	18
Transportmittel aller Art, ohne Motor- fahrzeuge, inkl. Anhänger	30	15
Motorfahrzeuge aller Art	40	10
Immaterielle Werte, die der Erwerbstä- tigkeit dienen, wie Patente, Firmen-, Verlags-, Konzessions-, Lizenz- und andere Nutzungsrechte, Goodwill	40	10
Apparate und Maschinen zu Produkti- onszwecken, Küchenmaschinen des Gastwirtschaftsgewerbes, Kinoapparatu- ren, Verkaufsautomaten	40	10

720.015-A1

	Abschreibungssätze in % vom Buch- wert	Zuschlag in % der Überabschreibung
Datenverarbeitungsanlagen, Büromaschinen, Software	40	10
Automatische Steuerungssysteme, Sicherheitseinrichtungen, elektronische Mess- und Prüfgeräte	40	10
Maschinen, die vorwiegend im Schichtbetrieb eingesetzt sind oder die unter besonderen Bedingungen arbeiten	45	7,5
Werkzeuge, Werkzeugschirr, Maschinenwerkzeuge, Geräte, Gebinde, Gerüstmaterial, Paletten	45	7,5
Geschirr und Wäsche im Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbe	45	7,5

- ¹ Der höhere Abschreibungssatz für Gebäude allein setzt voraus, dass Gebäude und Land separat bilanziert werden. Auf dem Land können in diesem Fall steuerlich keine Abschreibungen vorgenommen werden.
- ² Dieser Satz ist anzuwenden, wenn Gebäude und Land zusammen bilanziert werden. Es darf jedoch nicht unter den Anlagewert bzw. den tieferen wirklichen Wert des Landes abgeschrieben werden.

1.3. ABSCHREIBUNGSSÄTZE FÜR LUFTSEILBAHNEN, SKILIFTE ETC.

Die Abschreibungssätze für Luftseilbahnen, Skilifte etc. werden in Anhang 2 (BR 720.015-A2) geregelt.

1.4. LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE

Für landwirtschaftliche Betriebe findet das Merkblatt der Eidgenössischen Steuerverwaltung über Abschreibungen (A/1993, Land-/Forstwirtschaft) Anwendung. Die Abschreibungssätze werden in der Wegleitung für landwirtschaftliche Betriebsinhaber aufgeführt.

1.5. SONDERFÄLLE

- a) **Energiesparende Einrichtungen**
 Wärmeisolierungen an bestehenden Gebäuden, Anlagen zur Umstellung des Heizungssystems oder zur Nutzbarmachung der Sonnenenergie sowie andere energiesparende Vorkehrungen können im ersten und zweiten Jahr bis zu 50 Prozent vom Buchwert und in den darauf folgenden Jahren zu den für die betreffenden Anlagen üblichen Sätzen abgeschrieben werden.
- b) **Umweltschutzanlagen**
 Gewässer-, Lärmschutz- und Abluftreinigungsanlagen können im ersten und im zweiten Jahr bis zu 50 Prozent vom Buchwert und in den darauf folgenden Jahren zu den für die betreffenden Anlagen üblichen Sätzen abgeschrieben werden.

1.6. SOFORTABSCHREIBUNGEN

Auf Güter des Anlagevermögens, die einem erheblichen Wertverlust unterliegen, können im Anschaffungs- oder Erstellungsjahr sowie im darauf folgenden Jahr oder im Fertigstellungsjahr sowie im darauf folgenden Jahr Sofortabschreibungen geltend gemacht werden. Die Sofortabschreibungen sind vom Anlagewert/von den Investitionskosten ohne Boden vorzunehmen.

Für **geschäftliche Betriebe** sind folgende Sofortabschreibungen zulässig:

Immaterielle Werte und bewegliche Gegenstände wie Mobilien, Fahrzeuge, EDV-Anlagen, Lagereinrichtungen, Produktionsanlagen etc.	100 %
Fabrikgebäude, Lagerhäuser und gewerbliche Bauten wie Werkstattgebäude, Betriebsgaragen, Treibhäuser etc.	60 %
Gebäude des Gastwirtschaftsgewerbes und der Hotellerie sowie Personalhäuser	40 %

Für **landwirtschaftliche Betriebe**, die nach Buchhaltung oder nach Aufzeichnungen veranlagt werden, können die Sofortabschreibungen wie folgt geltend gemacht werden:

Mechanische Einrichtungen, Maschinen und Geräte	100 %
Pflanzen	60 %
Gebäude	60 %
Meliorationen	40 %

Die Ansätze für Luftseilbahnen, Skilifte etc. sind in Anhang 2 (BR 720.015-A2) geregelt.

720.015-A1

2. Rückstellungen

2.1. WARENLAGER

Pauschale Rückstellungen auf dem Warenlager können vorgenommen werden, wenn das Warenlager vollständig und genau aufgenommen wurde. Das Warenlager ist zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder, wenn der ortsübliche Marktwert geringer ist, nach diesem zu bewerten.

Auf dem Wert des Warenlagers werden 33⅓ Prozent als privilegierte und im Zeitpunkt der Äufnung nicht zu versteuernde Reserve zugelassen. Geht der Wert des Warenlagers zurück, ermässigt sich auch die privilegierte Reserve auf höchstens 33⅓ Prozent des neuen Inventarwerts. Liegenschaften gelten nicht als Ware; ebenso wenig Erzeugnisse, die im festen Auftrag Dritter hergestellt werden (angefangene und fertige Arbeiten).

2.2. GESCHÄFTSGUTHABEN

Steuerpflichtigen Personen, die eine ordnungsgemäss geführte Buchhaltung oder vergleichbare Aufzeichnungen vorlegen, wird ohne nähere Prüfung die Bildung einer so genannten Delkredere-Rückstellung in Form einer Pauschale gestattet. Diese Pauschale beträgt:

- 5 Prozent für inländische Guthaben
- 10 Prozent für ausländische Guthaben

Höhere Rückstellungen sind steuerlich nur zulässig, wenn die geschäftsmässige Begründetheit für den ganzen Betrag nachgewiesen wird.

2.3. GARANTIEVERPFLICHTUNGEN

Steuerpflichtige Personen, welche für erbrachte Leistungen Garantieverpflichtungen eingehen müssen, können – ohne besonderen Nachweis – eine Rückstellung von höchstens 2 Prozent des garantispflichtigen Umsatzes beanspruchen. Höhere Rückstellungen sind steuerlich nur zulässig, wenn die geschäftsmässige Begründetheit für den ganzen Betrag nachgewiesen wird.

2.4. GROSSREPARATUREN

Rückstellungen für künftige Grossreparaturen können jährlich im Umfang von 0,5 Prozent des Buchwerts gebildet werden. Sie dürfen maximal 10 Prozent des Buchwerts betragen. Gebildete Rückstellungen sind bei der Ausführung von Grossreparaturen zu beanspruchen.

720.015-A1

3. Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungskosten

Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch die Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungskosten. Gemäss den regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen (Art. 12 ff. ABzStG) können die Rücklagen nur bezogen auf konkrete Projekte oder Produkte gebildet werden. Die Unternehmung hat zu belegen, dass die entsprechenden Ausgaben in einem Zeitraum von rund fünf Jahren anfallen werden.

Die Rücklagen dürfen jährlich 10 Prozent des steuerbaren Gewinns (vor Abzug der Rücklage) und insgesamt den Betrag von 1 Million Franken nicht übersteigen.

Die Rücklagen sind erfolgswirksam aufzulösen, wenn innerhalb des genannten Zeitraums keine Aufwendungen für Forschung und Entwicklung getätigt werden. Werden die entsprechenden Aufwendungen getätigt, sind sie zulasten der Rücklage zu verbuchen.

720.015-A2**Anhang 2: Abschreibungssätze für Luftseilbahnen, Skilifte etc. (Art. 11a ABzStG)**

(Stand 1. Januar 2016)

1. Allgemeine Regeln

Die allgemeinen Regeln für Abschreibungen gemäss Anhang 1 über Abschreibungen und Rückstellungen (BR 720.015-A1) finden auch auf Luftseilbahnen, Skilifte etc. Anwendung. Die Höhe der Abschreibungen für Luftseilbahnen, Skilifte etc. wird nachfolgend geregelt.

2. Abschreibungssätze für Luftseilbahnen

Es gelten die folgenden Sätze für Normalabschreibungen und Zuschläge für Überabschreibungen:

	Abschreibungssätze in % vom Anschaffungswert		Zuschlag in % der Überabschreibung
	Pendelbahnen	Umlaufbahnen	
Grundstücke und Rechte	3	3	38,5
Gebäude und Land zusammen	4	4	35,5
Mechanische Einrichtungen	10	10	20
Elektrische Einrichtungen	10	10	20
Zwischenstützen und Fundamente	4	4	35,5
Tragseile	10	10	20
Zug- und Gegenseile	20	-	10
Förder- bzw. Zugseile	-	30	5
Spannseile	30	30	5
Hilfsseile	20	30	10/5
Seiltrag- und Druckrollen	15	25	15/6,5
Fernmelde- und Sicherungsanlagen	20	20	10

720.015-A2

	Abschreibungssätze in % vom Anschaffungswert		Zuschlag in % der Überabschreibung
Kabinen, Sessel, Hilfswagen	10	20	20/10
Warentransportbehälter	20	20	10
Mobiliar	12,5	12,5	18
Geländefahrzeuge mit besonderem Verschleiss	25	25	6,5
Maschinen	15	15	15

Für **Nebenbetriebe, Bauten, Pistenfahrzeuge etc.** gelten die nachfolgenden Abschreibungssätze:

	Abschreibungssätze in % vom Anschaffungswert	Zuschlag in % der Überabschreibung
Gebäude allein	3	38,5
Gebäude und Land zusammen	2	42,5
Installationen, Maschinen, Mobiliar	12,5	18
Für Pisten und Wege erforderliche Bauwerke wie Brücken, Galerien, Tunnel, Stützmauern, Geländegestaltungen etc.	20	10
Baumaschinen	20	10
Pistenfahrzeuge	25	6,5
Material für Pistenmarkierungen	25	6,5
Beschneigungsanlagen	25	6,5

Skilifte und **Sesselbahnen** können insgesamt zum pauschalen Satz von 12 Prozent (Zuschlag für Überabschreibung 17 Prozent) abgeschrieben werden. Werden die einzelnen Anlageteile separat abgeschrieben, finden die für Umlaufbahnen geltenden Ansätze Anwendung. Skiliftbügel können dann zu 35 Prozent (Zuschlag für Überabschreibung 5 Prozent) abgeschrieben werden.

720.015-A2

3. Sofortabschreibungen

Für Luftseilbahnen, Skilifte etc. können die folgenden Sofortabschreibungen vorgenommen werden:

Pendelbahnen, Umlaufbahnen	
- Einrichtungen, bewegliche Gegenstände, Maschinen etc.	100 %
- Gebäude, Zwischenstützen und Fundamente	40 %
Pisten und Wege	80 %
Skilifte	60 %
Hotels und Restaurants	40 %

KANTONALE STEUERN
DIREKTE BUNDESSTEUER

Merkblatt N 1/2007

Naturalbezüge von Selbstständigerwerbenden

Merkblatt

über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhabern

Vorbemerkungen

- a) Die in diesem Merkblatt enthaltenen Ansätze gelten **erstmalig für die nach dem 30. Juni 2007 abgeschlossenen Geschäftsjahre**; für die Geschäftsjahre mit Abschlussstag 30. Juni 2007 oder früher ist noch das Merkblatt N 1/2001 massgebend.
- b) Die hiernach angegebenen Pauschalbeträge stellen Durchschnittsansätze dar, von denen in ausgesprochenen Sonderfällen nach oben oder nach unten abgewichen werden kann.

1. Warenbezüge

Die Warenbezüge aus dem eigenen Betrieb sind mit dem Betrag anzurechnen, den die steuerpflichtige Person ausserhalb ihres Geschäftes dafür hätte bezahlen müssen. In den nachstehenden Branchen sind in der Regel wie folgt zu bewerten:

a) Bäckereien und Konditoreien

	Erwachsene	Kinder im Alter von ... Jahren *		
		bis 6	über 6-13	über 13-18
	CHF	CHF	CHF	CHF
Im Jahr.....	3000.-	720.-	1500.-	2220.-
Im Monat.....	250.-	60.-	125.-	185.-

Für Betriebe mit **Tea-Room** erhöhen sich die Ansätze um 20 %; ausserdem sind für **Tabakwaren** pro rauchende Person normalerweise CHF 1500-2200 pro Jahr anzurechnen. Werden auch **Mahlzeiten** abgegeben, so sind in der Regel die Ansätze für Restaurants und Hotels anzuwenden (Buchstabe e hiernach).

Wenn in erheblichem Umfang auch **andere Lebensmittel** geführt werden, so sind die Ansätze für Lebensmittelgeschäfte (Buchstabe b hiernach) anzuwenden.

b) Lebensmittelgeschäfte

	Erwachsene	Kinder im Alter von ... Jahren *		
		bis 6	über 6-13	über 13-18
	CHF	CHF	CHF	CHF
Im Jahr.....	5280.-	1320.-	2640.-	3960.-
Im Monat.....	440.-	110.-	220.-	330.-

Zuschlag für Tabakwaren: CHF 1500-2200 pro rauchende Person

Abzüge für nicht geführte Waren (im Jahr):

- Frische Gemüse.....	300.-	75.-	150.-	225.-
- Frische Früchte.....	300.-	75.-	150.-	225.-
- Fleisch- und Wurstwaren.....	500.-	125.-	250.-	375.-

c) Milchhandlungen

	Erwachsene	Kinder im Alter von ... Jahren *		
		bis 6	über 6-13	über 13-18
	CHF	CHF	CHF	CHF
Im Jahr.....	2460.-	600.-	1200.-	1800.-
Im Monat.....	205.-	50.-	100.-	150.-

Zuschläge für zusätzlich geführte Waren (im Jahr):

- Frische Gemüse.....	300.-	75.-	150.-	225.-
- Frische Früchte.....	300.-	75.-	150.-	225.-
- Wurstwaren.....	200.-	50.-	100.-	150.-

Werden in ausgedehntem Masse Lebens- sowie Wasch- und Reinigungsmittel geführt, so sind die Ansätze für Lebensmittelgeschäfte (Buchstabe b hiervor) anzuwenden.

Für Käsereien und Sennereien **ohne Verkaufsladen** gelten in der Regel die Hälfte der vorstehenden Ansätze.

d) Metzgereien

	Erwachsene	Kinder im Alter von ... Jahren *		
		über 3-6	über 6-13	über 13-18
	CHF	CHF	CHF	CHF
Im Jahr.....	2760.-	660.-	1380.-	2040.-
Im Monat.....	230.-	55.-	115.-	170.-

e) Restaurants und Hotels

	Erwachsene	Kinder im Alter von ... Jahren *		
		bis 6	über 6-13	über 13-18
	CHF	CHF	CHF	CHF
Im Jahr.....	6480.-	1620.-	3240.-	4860.-
Im Monat.....	540.-	135.-	270.-	405.-

Die Ansätze umfassen nur den Wert der Warenbezüge. Die übrigen Naturalbezüge und die privaten Unkostenanteile (siehe insbesondere die Ziffern 2, 3 und 4 hiernach) sind gesondert zu bewerten.

Tabakwaren

In den Ansätzen ist der Bezug von **Tabakwaren** nicht inbegriffen; pro rauchende Person sind in der Regel CHF 1500-2200 im Jahr zusätzlich anzurechnen.

2. Mietwert der Wohnung

Der Mietwert der Wohnung im eigenen Hause ist von Fall zu Fall nach den ortsüblichen Mietzinsen für eine entsprechende Wohnung zu bestimmen. Dabei ist dort, wo einzelne Räume sowohl geschäftlichen als auch privaten Zwecken dienen, z.B. im Gastgewerbe, auch ein angemessener Anteil an diesen Gemeinschaftsräumen (Wohnräume, Küche, Bad, WC) mitzuberücksichtigen.

3. Privatanteil an den Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, moderne Kommunikationsmittel usw.

Für Heizung, elektrischen Strom, Gas, Reinigungsmaterial, Wäscherreinigung, Haushaltartikel, moderne Kommunikationsmittel, Radio und Fernsehen sind in der Regel folgende Beträge als Privatanteil an den Unkosten anzurechnen, sofern sämtliche den Privathaushalt betreffenden Ausgaben für diese Zwecke dem Betrieb belastet worden sind:

	Haushalt mit 1 Erwachsenen	Zuschlag pro weitere/n Erwachsene/n	Zuschlag pro Kind
	CHF	CHF	CHF
Im Jahr.....	3540.-	900.-	600.-
Im Monat.....	295.-	75.-	50.-

4. Privatanteil an den Löhnen des Geschäftspersonals

Arbeiten Geschäftsangestellte zum Teil für die privaten Bedürfnisse der/des GeschäftsinhaberIn/Geschäftsinhabers und ihrer/seiner Familie (Zubereitung der Verpflegung, Besorgung der privaten Räume und Wäsche usw.), so ist ein den Verhältnissen entsprechender Teil der Löhne als Privatanteil anzurechnen.

* Massgebend ist das Alter der Kinder zu Beginn jedes Geschäftsjahres. Bei Familien mit mehr als 3 Kindern sind vom Totalwert der Kinderansätze abzuziehen: bei 4 Kindern 10%, bei 5 Kindern 20%, bei 6 und mehr Kindern 30%.

5. Privatanteil an den Autokosten

Der Privatanteil an den Autokosten kann entweder effektiv oder pauschal ermittelt werden.

a) Effektive Ermittlung

Können die gesamten Betriebskosten des zum Teil privat genützten Fahrzeuges und die geschäftlich sowie privat zurückgelegten Kilometer anhand eines Bordbuches nachgewiesen werden, sind die effektiven Kosten proportional auf die geschäftlich und privat zurückgelegten Kilometer aufzuteilen.

b) Pauschale Ermittlung

Können die gesamten Betriebskosten des zum Teil privat genützten Fahrzeuges und die geschäftlich sowie privat zurückgelegten Kilometer anhand eines Bordbuches **nicht** nachgewiesen werden, ist pro Monat 0,8% des Kaufpreises (exkl. MWST), mindestens aber CHF 150 zu deklarieren.

6. Selbstkostenabzug für Naturallöhne der Arbeitnehmenden

Die dem Geschäftspersonal ausgerichteten Naturallöhne (Verpflegung, Unterkunft) sind dem Geschäft zu den **Selbstkosten** zu belasten, nicht zu den für die Arbeitnehmenden geltenden Pauschalansätzen.

Sind die Selbstkosten nicht bekannt und werden sie auch nicht auf Grund eines so genannten Haushaltskontos ermittelt, so können für die **Verpflegung** pro Person in der Regel folgende Beträge abgezogen werden:

	Tag/CHF	Monat/CHF	Jahr/CHF
Im Gastwirtschaftsgewerbe.....	16.–	480.–	5760.–
In andern Gewerben.....	17.–	510.–	6120.–

Für die **Unterkunft** (Miete, Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Wäsche usw.) kommt im Allgemeinen kein besonderer Lohnabzug in Betracht, da diese Kosten in der Regel bereits unter den übrigen Geschäftskosten (Gebäudeunterhalt, Hypothekarzinsen, allgemeine Unkosten usw.) berücksichtigt sind.